

WAHLBEKANNTMACHUNG DER STADT ERKNER FÜR DIE VERBUNDENEN WAHLEN AM 9. JUNI 2024

1. Am 9. Juni 2024 finden im Rahmen verbundener Wahlen die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Erkner statt.

Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Erkner ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Wahlraum	Zugang
1	Stadthalle Raum 1, Schulungsraum	barrierefrei
2	Stadthalle Raum 2, Mehrzweckraum	barrierefrei
3	Sportzentrum Erkner, Kraftraum, Raum 3	barrierefrei
4	Löcknitz-GS Mensa Raum 4, Zugang Walter-Smolka-Straße	barrierefrei
5	Löcknitz-GS Mensa Raum 5, Haupteingang	barrierefrei
6	Carl-Bechstein-Gymnasium Raum 6, Links	barrierefrei
7	MORUS Oberschule, Turnhalle, Raum 7	barrierefrei
8	Carl-Bechstein-Gymnasium, Raum 8, Rechts	barrierefrei
9	MORUS Oberschule, Turnhalle, Raum 9	barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende 4 Briefwahlvorstände gebildet:

9010	Rathaus, Bürgersaal	barrierefrei
9011	Rathaus, Konferenzraum	barrierefrei
9012	Rathaus, Standesamt	barrierefrei
9013	Rathaus, Foyer	barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in den genannten Räumen zusammen.





3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen.
4. Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahlraum hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Für die Europawahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der weiße Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung sowie die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung (hellblauer Stimmzettel) und des Kreistages (cremefarbener Stimmzettel) jeweils drei Stimmen:

Sie kann

- a. einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- b. ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen / Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c. ihre Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme bzw. ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

6. Wahlberechtigte Personen, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können
 - a. an der Wahl im Wahlkreis Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 67 (Gebiet des Landkreises Oder-Spree)

oder





b. durch Briefwahl teilnehmen.

Bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person auf Antrag einen einheitlichen gelben Wahlschein, der für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und für die Wahl des Kreistages gilt. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk, der zum Wahlkreis (Wahlgebiet Erkner) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zum Wahlkreis 1 zur Wahl des Kreistages gehört

oder

b. durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei der Wahl des Kreistages Landkreis Oder-Spree und der Wahl der Stadtverordnetenversammlung benutzt die wahlberechtigte Person für beide Wahlen nur einen beigefarbenen Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag. Der beigefügte Wegweiser für die Briefwahl ist zu beachten.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen und Vorlage der unbrauchbaren Briefwahlunterlagen neue ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.





Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorsteher.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen für die Europawahl, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Erkner, den 22. Mai 2024

gez. Haase

stellvertretender Wahlleiter

